

Hausordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm aufgrund Art. 31 Abs. 12 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) und § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873) in der jeweils geltende Fassung folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Neu-Ulm genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften.

§ 2 Hausrecht

- (1) Die Inhaberschaft des Hausrechts liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten (Art. 31 Abs. 12 BayHIG). Das Hausrecht wurde auf die Kanzlerin oder den Kanzler delegiert.
- (2) Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Hochschule Neu-Ulm und das Hochschulzentrum Vöhlinschloss in Illertissen betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt. Personen, die sich darauf bzw. darin aufhalten, müssen sich ausweisen.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind insbesondere:
 - a) generell oder für den Einzelfall von der Kanzlerin oder dem Kanzler beauftragte Hochschulmitglieder,
 - b) die Dekaninnen und Dekane für die Räumlichkeiten der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - c) Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen, Labor- oder Prüfungsveranstaltungen in den von ihnen genutzten Vorlesungs- oder Seminarräumen sowie Laboren,
 - d) Aufsichtspersonen bei Prüfungen,
 - e) die Sitzungsleiterinnen und -leiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule Neu-Ulm,
 - f) Laborleiterinnen und -leiter für die jeweiligen Labore, die ihnen zugewiesen sind,
 - g) für die übrigen Bereiche die Mitarbeitenden der Abteilung Gebäudemanagement,
 - h) die Mitarbeitenden des Schließdienstes bzw. des Sicherheitsdienstes; der Schließdienst bzw. der Sicherheitsdienst wird durch eine Privatfirma wahrgenommen.
- (4) Die jeweiligen Hausrechtsbeauftragten haben die Hausordnung zu überwachen und die Einhaltung zur Wahrung des Hausfriedens und der Ordnung sicherzustellen. Bei Vorkommnissen, insbesondere bei der Verhängung von Hausverboten, berichten sie dem Kanzler unverzüglich.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts der Kanzlerin oder des Kanzlers oder von dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude der Hochschule Neu-Ulm sowie der allgemein zu nutzenden Einrichtungen (Bibliothek, Mensa, etc.) richten sich nach deren Bekanntgabe auf der Homepage der Hochschule Neu-Ulm, sowie nach den Aushängen in den jeweiligen Gebäuden. Gleiches gilt für das Hochschulzentrum Vöhlinschloss.
- (2) Soweit keine anderen Regelungen bestehen, gelten folgende Öffnungszeiten:
 - a) Gebäude A, B, C:
Montag - Freitag: 06.30 – 21.00 Uhr, vorlesungsfreie Zeit: 06.30 – 18.00 Uhr

Samstag: 06.30 – 18.00 Uhr, vorlesungsfreie Zeit: geschlossen

b) Gebäude Edison-Center:

Montag - Freitag: 06.30 – 19.30 Uhr, vorlesungsfreie Zeit: geschlossen

c) Gebäude John - F.- Kennedy-Straße:

Montag - Freitag: 07.00 – 18.30 Uhr, vorlesungsfreie Zeit: geschlossen

d) Hochschulzentrum Vöhlinschloss:

Montag - Freitag: 08.00 – 16.30 Uhr

Samstag: 08.00 – 13.30 Uhr (nur an Veranstaltungstagen)

- (3) Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden nur noch denjenigen Mitgliedern der Hochschule Neu-Ulm erlaubt, die eine gültige Zugangsberechtigung (Transponder) besitzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gemeinschaftsveranstaltungen oder Hochschulmitglieder und Dritte, die eine Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung besitzen.
- (4) Die Vorlesungs- und Seminarräume, die EDV-Labore, die Clubräume, der Aufenthaltsbereich der Mensa sowie die Cafeteria in Geb. B. stehen, soweit sie nicht durch Lehrveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen belegt sind, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Studierenden der Hochschule Neu-Ulm für sonstige Studienzwecke zur Verfügung.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Mit dem Eigentum der Hochschule Neu-Ulm ist ordnungsgemäß und pfleglich umzugehen.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule Neu-Ulm sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit für ihr Lern- und Arbeitsumfeld (Personen, Sachen Räume) darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß genutzt werden.
- (3) Die nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Räumen der Hochschule Neu-Ulm bedarf einer vertraglichen Vereinbarung.
- (4) In sämtlichen Laboren sowie Vorlesungs- und Seminarräumen ist der Verzehr von Essen und Getränken nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist, ausschließlich in den Vorlesungs- und Seminarräumen, der Verzehr von Getränken in wiederverschließbaren Behältnissen.
- (5) Alle Hochschulangehörigen haben die Reinhaltung und Pflege der Dienstgebäude und –räume, dem Außengelände sowie dem Parkplatz durch entsprechendes Verhalten zu unterstützen. In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Für die Entsorgung des Abfalls sind die dafür vorgesehenen Behältnisse zu benutzen.
- (6) Bei Regen, Sturm, Schneetreiben o.ä. sind die Fenster rechtzeitig zu schließen.
- (7) Bei Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster stets zu schließen. Die Beleuchtung sowie sämtliche technische Geräte (Bedientechnik, wie Beamer, Pult, PC, Bildschirme, etc.) sind auszuschalten und sofern möglich, sind Heizungen zurückzudrehen und Drucker abzuschalten. Die Diensträume müssen beim Verlassen verschlossen werden. Akten mit schützenswerten personenbezogenen Daten sind beim Verlassen der Diensträume wegzusperren.
- (8) Die Verwendung privater elektrischer Geräte in Diensträumen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind auf begründeten Antrag bei der Abteilung Gebäudemanagement genehmigen zu lassen. Die Verwendung mobiler Endgeräte zur privaten Nutzung ist zugelassen.
- (9) Für die Labore der Hochschule Neu-Ulm gelten weitergehende gesonderte Regelungen (Allgemeine Laborordnung der Hochschule Neu-Ulm).

- (10) Im Gebäudeinnern ist das Rauchen verboten, hierzu zählen auch die Innenhöfe zwischen den Seminarräumen. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten o.ä. Im Außenbereich ist das Rauchen nur in gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (11) Der Umgang mit Waffen gemäß § 1 Abs. 2 Waffengesetz sowie mit anderen gefährlichen und waffenähnlichen Gegenständen ist in Gebäuden oder auf Flächen der Hochschule Neu-Ulm untersagt.
- (12) Jede missbräuchliche Benutzung von Feueralarm- und Löscheinrichtungen sowie Flucht- und Rettungstüren wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Hochschule Neu-Ulm verwalteten Liegenschaften bedürfen der Genehmigung:
 - a) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 - b) das Verteilen von Druckerzeugnissen und Werbemitteln jeglicher Art,
 - c) gewerbliche Foto-, Film und Fernsehaufnahmen,
 - d) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen.
- (2) Unzulässige Betätigungen sind:
 - a) Betteln und Hausieren,
 - b) jede Art des Feilbietens von Waren,
 - c) das Aufsuchen von Hochschulangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte innerhalb der Dienstgebäude,
 - d) Parteipolitische Betätigungen, hierzu gehört auch das Tragen parteipolitischer Abzeichen im Dienst,
 - e) Sammlungen in Dienstgebäuden, Diensträumen und dienstlichen Anlagen,
 - f) die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.ä. im Gebäudeinnern
 - g) das private Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde und Begleithunde (hier besteht Leinenzwang); der Kanzler kann hiervon Ausnahmen zulassen,
 - h) die Nutzung der Außenanlagen, insbesondere der Terrasse der Mensa, für hochschulfremde Feierlichkeiten und Aktivitäten. Ausnahmen kann der Kanzler zulassen.

§ 6 Nutzung der Schließfächer bzw. Garderoben

Zur Aufbewahrung von Gegenständen können die vorhandenen Schließfächer von Angehörigen der Hochschule auf eigene Verantwortung und Gefahr benutzt werden. Für beschädigte, verlorengegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Nutzung der Parkplätze, Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern

- (1) Auf dem Gelände der Hochschule Neu-Ulm gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Private Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter etc.) dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den vorhandenen Fahrradständern so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Eingangs- und Fluchtwegebereiche, sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sind freizuhalten. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an Sicherungseinrichtungen der Fahrräder, die durch das Entfernen von vorschriftswidrig abgestellten Fahrrädern verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden von der Hochschule Neu-Ulm für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und an den herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaats Bayern verwertet oder entsorgt werden.
- (3) Krafträder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen, vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Fahrzeuge, welche im Eingangs- und Fluchtwegebereiche sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und

Rettungsdiensten abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Ebenfalls ist das Abstellen an der Außenfassade untersagt.

- (4) Für das Hochschulpersonal ist ein abgeschränkter Parkplatz ausgewiesen. Der Zugang ist nur über einen Transponder möglich. Die Nutzung des Studierendenparkplatzes durch das Hochschulpersonal ist ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Prüfungszeit.
- (5) Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Fahrrädern und Elektrokraftfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung der betreffenden Person. Die Hochschule Neu-Ulm haftet lediglich für Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Benutzung der Stellplätze ergeben und nur soweit sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Jede weitere Haftung, insbesondere auch für höhere Gewalt, für unabwendbare Naturereignisse und Betriebsstörungen ist ausgeschlossen. Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer der Stellplätze untereinander bleibt unberührt. Eine Versicherung besteht nicht.

§ 8 Fundsachen

- (1) Behördenfundsachen sind alle Sachen, die auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Hochschule Neu-Ulm gefunden werden.
- (2) Fundsachen sind unverzüglich, unter Angabe von Fundort und Funddatum, in der Poststelle, Raum A.0.14, abzugeben; im Vöhlenschloss sind Fundsachen beim Empfang, Raum 0.2, abzugeben.
- (3) Nachfragen bezüglich verlorener Sachen sind an die Mitarbeiter der Poststelle, Gebäude A, Raum A.0.14 zu richten.
- (4) Fundsachen werden von der Hochschule Neu-Ulm aufbewahrt und nach einem Jahr entsorgt, wenn diese nicht abgeholt werden. Pässe, Führerscheine und andere amtliche Ausweispapiere werden an die Ausstellungsbehörde übersandt.
- (5) Weiterhin gelten die Vorschriften der §§ 978 ff. BGB.

§ 9 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung behält sich die Kanzlerin oder der Kanzler die Stellung von Strafanzeigen vor. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und des Diebstahls, soweit es sich um das Eigentum der Hochschule Neu-Ulm handelt. Ebenso kann durch die Kanzlerin oder den Kanzler, dessen Vertreterin oder Vertreter oder durch die Hausrechtsbeauftragten ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist unverzüglich über derartige Vorfälle zu unterrichten. Im Falle einer Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter von Hochschulmitgliedern (wie z.B. Beleidigungen, Nötigungen, Körperverletzungen, usw.) werden die Geschädigten ebenfalls um Unterrichtung der Kanzlerin oder des Kanzlers gebeten.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Hochschule Neu-Ulm und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für einzelne Gelände- und Gebäudeteile, für besondere Einrichtungen und für das Verhalten im Brandfall sowie bei Gefährdungen und Nottfällen bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Hausordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 29.11.2017 außer Kraft.

Neu-Ulm, 03.12.2025



Professor Dr. Uta M. Feser
- Präsidentin -

Diese Hausordnung wurde am 04.12.2025 in der Hochschule durch Aushang bekannt gemacht.

Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.12.2025

